

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Beatrice MASOLIVER
Leiterin des Beschaffungswesens
Europäisches Zentrum für die Prävention
und Kontrolle von Krankheiten
Tomtebodavägen 11 A
SE-171 83 Stockholm
Schweden
beatrice.masoliver@ecdc.europa.eu

Brüssel, 17. Oktober 2013
GB/TS/sn/D(2013)0199 C 2012-1089
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Gewährung von Finanzmitteln beim ECDC

Sehr geehrte Frau Masoliver,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Gewährung von Finanzhilfen, die zusammen mit den jeweiligen Datenschutzklauseln für Aufforderungen zur Angebotsabgabe, Leistungsbeschreibungen und Verträge vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) am 21. Dezember 2012 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte der Verfahren für die Vergabe von Aufträgen und die Gewährung von Finanzmitteln beim ECDC im Einklang mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die den Vorschriften offenbar nicht in vollem Umfang Genüge tun.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass im Rahmen von Verfahren zur Auftragsvergabe und zur Gewährung von Finanzmitteln verarbeitete Daten bis zu fünf Jahre nach dem Tag aufbewahrt werden, an dem das Europäische Parlament Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt hat, auf das sich die Daten beziehen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung von Akten erfolgreicher Bieter und Antragsteller für bis zu sieben Jahre nach Unterzeichnung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung als für Kontroll- und Auditzwecke gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung³ erforderlich gelten kann.

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden sollten⁴ und fordern das ECDC daher auf, für die in elektronischem Format gespeicherten Auszüge diese Aufbewahrungsfrist festzulegen.

Weiterhin stellen wir die Notwendigkeit der Aufbewahrung der Akten nicht erfolgreicher Bieter und Antragsteller für bis zu sieben Jahre nach der Unterzeichnung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung in Frage. Wir fordern das ECDC daher auf, die bestehende Aufbewahrungsfrist mit Blick auf die Fristen für gegebenenfalls einzulegende Rechtsbehelfe zu überprüfen. In ähnlich gelagerten Fällen wurden fünf Jahre als angemessen betrachtet.

2. Datenübermittlungen. Personenbezogene Daten werden in diesem Zusammenhang übermittelt an die zuständigen Mitarbeiter der Abteilung Finanzen und Unterstützung des Beschaffungswesens, der Abteilung Rechtliche Fragen und Beschaffungswesen sowie an die Mitglieder des Eröffnungs- und des Bewertungsausschusses. Externe Sachverständige können als Mitglieder des Bewertungsausschusses an der Verarbeitung beteiligt sein.

Die Datenübermittlungen an die zuständigen Mitarbeiter des Zentrums können als erforderlich für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem betreffenden Beschaffungs- oder Finanzmittelverfahren gelten und entsprechen daher Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle internen Empfänger von Daten auf die in Artikel 7 Absatz 3 genannte Zweckbindung hinzuweisen.

Die Übermittlungen an die externen Mitglieder des Bewertungsausschusses sind vor dem Hintergrund von Artikel 8 und 9 der Verordnung zu beurteilen, d. h. danach, ob sie nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 94/56/EG⁵, erlassen wurden, also danach, ob sie in der EU niedergelassen sind.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁴ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Leitung aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2011-0482).

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Die Übermittlungen an in der EU niedergelassene externe Sachverständige können als für die Wahrnehmung der Bewertungsaufgabe im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge oder der Gewährung von Finanzmitteln gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erforderlich gehalten werden, während die Übermittlungen an nicht in der EU niedergelassene Sachverständige gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung als zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich angesehen werden können. Die Bieter und Antragsteller sollten auf jeden Fall in der jeweiligen Ausschreibung oder Aufforderung auf die mögliche Verarbeitung ihrer Daten durch externe Sachverständige hingewiesen werden (siehe unten).

3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der Meldung ist zu entnehmen, dass der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person mit Hilfe der oben erwähnten „Datenschutzklauseln“ nachgekommen wird. Der EDSB stellt fest, dass die Datenschutzklausel für Aufforderungen zur Angebotsabgabe einige Angaben zu Datenempfängern und zum Recht enthält, sich an den EDSB zu wenden, und dass sie auf die Leistungsbeschreibung verweist. Die Datenschutzklausel für Leistungsbeschreibungen enthält Angaben zur Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, zum Zweck der Verarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Person (einschließlich des Rechts, sich an den EDSB zu wenden), während die Datenschutzklausel für Verträge Angaben zum Zweck der Verarbeitung und zu den Rechten der betroffenen Person (einschließlich des Rechts, sich an den EDSB zu wenden) enthält.

Für die Anfangsphase des Verfahrens zur Gewährung von Finanzmitteln scheint es keine „Datenschutzklausel“ zu geben. Die drei vorliegenden Klauseln enthalten überdies keine Angaben zur Rechtsgrundlage oder zu den Fristen für die Datenaufbewahrung, und die Angaben zu den Rechten der betroffenen Person sind eher irreführend, denn in der Datenschutzklausel für Leistungsbeschreibungen heißt es, dass alle die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Anfragen an den DSB zu richten sind, und die Datenschutzklausel für Verträge spricht von den Rechten der betroffenen Person „und des Auftragnehmers“.

Damit Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird, empfiehlt der EDSB, für die jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eine Datenschutzklausel zu formulieren und die bestehenden Datenschutzklauseln folgendermaßen zu ändern:

- Der Datenschutzklausel für Leistungsbeschreibungen werden Angaben zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung, zu Aufbewahrungsfristen und zu Datenempfängern hinzugefügt;
- der Datenschutzklausel für Verträge werden Angaben zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung, zu Aufbewahrungsfristen, zur Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und zu den Datenempfängern hinzugefügt;
- in den Informationen über Datenempfänger wird ausdrücklich auf externe Sachverständige für den Fall hingewiesen, dass diese im Rahmen eines bestimmten Verfahrens zur Auftragsvergabe oder zur Gewährung von Finanzmitteln an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind;
- in der Datenschutzklausel für Leistungsbeschreibungen wird klargestellt, dass Anträge auf Auskunft und Berichtigung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (ecdc.procurement@ecdc.europa.eu) und nicht an den DSB zu richten sind;
- in der Datenschutzklausel für Verträge wird die Erwähnung des Rechts „des Auftragnehmers“ auf Auskunft und Berichtigung gestrichen, weil sie sich nicht auf die Verarbeitung von Daten der Bieter und Antragsteller durch externe Sachverständige bezieht.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das ECDC sollte insbesondere

- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;
- die bestehende Aufbewahrungsfrist für die Akten nicht erfolgreicher Bieter und Antragsteller auf fünf Jahre nach der Unterzeichnung des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung kürzen;
- alle internen Empfänger an die in Artikel 7 Absatz 3 vorgeschriebene Zweckbindung erinnern;
- für alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen eine Datenschutzklausel ausarbeiten;
- die bestehenden Datenschutzklauseln für Aufforderungen zur Angebotsabgabe, Leistungsbeschreibungen und Verträge in der oben dargestellten Weise ändern;
- gewährleisten, dass Bieter und Antragsteller über mögliche Datenübermittlungen an externe Sachverständige angemessen unterrichtet werden.

Das ECDC wird gebeten, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
(**unterzeichnet**)